

Der Bundesfreiwilligendienst in Musikvereinen und –verbänden

- deutschlandweit gefragt – nur in den Vereinen aus dem BVBW nicht ??

Josef Gschwandl (MV Rommelshausen) war gleich begeistert, als er im November 2011 von der Möglichkeit hörte, den Bundesfreiwilligendienst (BFD) für seinen Musikverein zu nutzen.

Was steckt dahinter? Ganz einfach: Seit November 2011 ist die Deutsche Bläserjugend bundesweiter Träger des BFD Kultur und Bildung für die Mitgliedsstrukturen der BDMV. Über die DBJ erfolgt somit die Zulassung von interessierten Vereinen und Verbänden als sogenannte Einsatzstelle.

Für das Verständnis eine kurze Erklärung zum BFD:

Der BFD hat im Sommer 2011 den ehemaligen Zivildienst abgelöst. Im BFD können sich nun alle Bürger/innen im Alter ab 16 Jahren außerhalb von Beruf und Ausbildung für einen Zeitraum zwischen sechs und achtzehn Monaten besonders in sozialen und kulturellen, oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern engagieren. Sie erhalten dafür ein Taschengeld und werden sozialversichert. Für beides stellt der Bund Zuschüsse bereit.

Der große Unterschied zum Zivildienst: Im BFD gibt es nach oben keine Altersgrenze!

Der Bundesvorsitzende der Deutschen Bläserjugend – Wolfgang Grüneberg - hat persönlich die Betreuung des Projektes BFD übernommen. Alle notwendigen Formalitäten werden in einem 2-stündigen Termin vor Ort bei jedem (!) Verein/Verband besprochen und auch gleich realisiert.

Dadurch sind nun im Musikverein Rommelshausen (BMV Rems-Murr) bereits seit Februar 2012 mehrere Freiwillige tätig.

Schade, dass ansonsten Kreisverbände und Musikvereine aus dem BVBW negativ oder gar nicht auf das Angebot reagiert haben.

Woran liegt es? Bedenken? Dann einfach mit der DBJ reden!

Kein Interesse? Keine Ideen für Freiwillige? Dann einfach umschaun, meist liegt die Antwort ganz nahe.

In den Verbänden und Vereinen des BDB aus Baden-Württemberg siehst das ganz anders aus:

In 11 Einsatzstellen sind seit Januar 2012 schon 20 Freiwillige am Schaffen!

Weitere Vereinbarungen sind gerade in Vorbereitung.

Für alle, die sich jetzt entscheiden – hier die gute Nachricht:

Die Deutsche Bläserjugend hat noch freie Plätze!

(Bei den großen Trägern wie Diakonie, AWO, DRK o.ä. sind BFD-Plätze bereits eine Rarität, so gut wurde das Modell deutschlandweit angenommen)

Für Interessenten hier die wichtigsten Info's:

- Freiwillige sind eine Art „hauptamtliche Mitarbeiter“, die sich der Verein oft nie leisten könnte. Das monatliche Taschengeld, welches die Freiwilligen erhalten, kann zu 100% mit Zuschüssen finanziert werden. Gleiches gilt für die Sozialabgaben, d.h. alle Freiwilligen werden sozialversichert!
- Die Betreuung/Anleitung der Freiwilligen kann problemlos durch einen Vertreter des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes erfolgen.
- Der Verein kann Freiwillige für alle Aufgaben im Verein einsetzen.
(Notenarchiv, Jugendarbeit, Vereinsverwaltung, Kleiderkammer, Vereinschronik, Instrumentenfundus, Hausmeister für das Probenobjekt, Vorbereitung von Musikfesten oder Jubiläen, teilweise auch musikalische Anleitung usw.)

- Menschen, die schon immer dem Verein helfen, können mit dem Taschengeld eine kleine Entschädigung erhalten.
- Eine Einsatzstelle benötigt bei 18 Monaten Dienst nur ca. 250,-€ Eigenmittel.
- Die Größe des Vereins spielt für den Bundesfreiwilligendienst keine Rolle.
- Das Alter der Freiwilligen ist egal, sie sollten möglichst über 23 Jahre alt sein.
- Die Freiwilligen wählt der Verein selbst aus, der Dienst kann sofort beginnen.
- Freiwillige bis 27 Jahre leisten den Dienst in Vollzeit (40h/Woche)
(eine sonstige Beschäftigung ist also nicht möglich)
- Freiwillige ab 27 Jahre können den Dienst in Teilzeit leisten (ab 20,5h/Woche)
(z.B. TZ-Angestellte, Menschen ohne Arbeit, Mütter in Elternzeit, Rentner)
- Die Dienstzeit eines Freiwilligen kann 6, 12 oder 18 Monate betragen
(Vorzeitiger Ausstieg oder neuer Freiwilliger problemlos möglich)
- Ein Tipp für Freiwillige, die ALG II beziehen:
175,-€ vom BFD-Taschengeldes sind anrechnungsfrei zusätzlich zum ALG II
- Für Mütter in Elternzeit gilt: Das BFD –Taschengeld wird **nicht** auf das Elterngeld angerechnet!

Wenn Sie als Musikverein also an dieser Möglichkeit interessiert sind, sollten Sie sich GANZ SCHNELL beim Ansprechpartner der Deutschen Bläserjugend melden:

Wolfgang Grüneberg

Engelplatz 11 , 07743 Jena

Tel: 03641- 231 747, Fax: 03641- 309 747, Mobil: 0172-77 28 890

wolfgang@deutsche-blaeserjugend.de

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen! Jede Einsatzstelle wird vor Ort beraten.

Der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung

in Strukturen der Deutschen Bläserjugend (DBJ)
bzw. der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV)

Informationsmaterial für alle Einsatzstellen

Was ist der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung?

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) Kultur und Bildung in Strukturen der BDMV/DBJ ist ein Angebot an alle Bürger/innen, vorrangig ab 24 Jahren, sich außerhalb von Beruf und Ausbildung für einen Zeitraum zwischen sechs und achtzehn Monaten in sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zu engagieren.

Der Dienst wird in einer gemeinwohlorientierten Einsatzstelle (EST) geleistet.
(i.d.R. gemeinnützig, mildtätig, kirchlich)

Jede/r Freiwillige erhält ein Taschengeld als Aufwandsentschädigung (siehe S. 9), wird gleichzeitig sozialversichert und erfährt professionelle Begleitung durch kompetente Partner/innen..

Der BFD Kultur und Bildung ist damit eine besondere Art bürgerschaftlichen Engagements.

Verantwortliche Stellen

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (**BAFzA**) in Köln ist die verantwortliche **Behörde** auf Bundesebene für den BFD.

Das BAFzA gehört zum Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Bundesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (BKJ) ist im Auftrage des BAFzA **Zentralstelle** für den Bereich Kultur und Bildung im BFD. Die BKJ steht einem Netzwerk vor, in dem sich Kooperationspartner (BFD-Träger) für den BFD zusammen geschlossen haben.

Die **DBJ** ist als Jugendorganisation der BDMV vom Präsidium der BDMV beauftragt, als **BFD-Träger** des BFD Kultur und Bildung vorrangig für alle Mitgliedsstrukturen der BDMV tätig zu werden.

Direkter Kontakt des BFD-Trägers DBJ:

Wolfgang Grüneberg (Bundesvorsitzender der DBJ)
Engelplatz 11
07743 Jena
Tel: 03641- 231 747
Fax: 03641- 309 747
Mobil: 0172-77 28 890
wolfgang@deutsche-blaeserjugend.de

Wer kann Freiwilliger sein?

Der BFD Kultur und Bildung in den Strukturen des BFD-Trägers DBJ ist vorrangig für Menschen ab 24 Jahren mit Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland vorgesehen. (Für Jugendliche unter 24 Jahren bleibt der Schwerpunkt im Bereich FSJ, im Einzelfall kann aber der BFD Kultur und Bildung auch für Jugendliche unter 24 Jahren vereinbart werden)

Eine Mehrfachableistung des BFD durch die gleiche Person ist nur möglich, wenn mindestens 5 Jahre zwischen zwei BFD-Zeiten vergangen sind!

Freiwillige U27 leisten den BFD als Vollzeitdienst mit 40h/Woche.

Freiwillige Ü27 können den BFD auch in Teilzeit leisten, sie müssen dabei mindestens 20,5h/Woche arbeiten.

Verpflichtend ist die Teilnahme der Freiwilligen an Bildungstagen (siehe Übersicht)

Als Freiwillige U27 erscheinen denkbar:

- Studierende, die zwischen Bachelor und Master im Studium pausieren
- Studierende, die ein Praxissemester als BFD ableisten müssen/möchten (muss mit Hochschule individuell geklärt werden)
- Studienabsolvent(inn)en ohne Arbeitsplatz (post-universitäres Orientierungsjahr)
- Jugendliche im ALG II-Bezug (Höhe Taschengeld in Absprache mit Jobcenter) (nach 12 Monaten BFD Anspruch auf ALG I – Höhe nach Einzelfallprüfung)
- Schulabgänger ohne Studien-/Ausbildungsplatz
- Schulabgänger, die sich bewusst vor dem Studium/ der Ausbildung in einem Praxisfeld orientieren möchten

Hinweis:

Ein BFD kann auch bei Bafög-Bezug abgeleistet werden, ist aber aufgrund der geforderten 40h/Woche bei BFD U27 nicht mit einem Vollzeitstudium vereinbar. Daher erscheint es mit Bafög-Bezug nur im Rahmen eines Praxissemesters (s.o.) sinnvoll.

Als Freiwillige Ü27 sind vorstellbar:

- Studienabsolvent(inn)en ohne Arbeitsplatz (post-universitäres Orientierungsjahr)
- Hausfrauen/ -männer ohne Einkommen bzw. ohne ALG
- Teilzeitarbeiter/innen
- Menschen im ALG II-Bezug (Höhe Taschengeld in Absprache mit Jobcenter) (nach 12 Monaten BFD Anspruch auf ALG I – Höhe nach Einzelfallprüfung)
- Frührentner (BFD ist anrechnungsfrei)
- Rentner (Hinzuverdienst ohne Grenze)

Die wesentlichsten Gründe eines Freiwilligen für einen BFD

1. Ich möchte mich eigenverantwortlich engagieren und innerhalb einer EST in gemeinwohlorientierte Projekte einbringen.
2. Objektive Umstände ergeben den Wunsch, die Leerlaufzeit mit einer sinnvollen Tätigkeit zu überbrücken
(keine Studienzulassung, Studienunterbrechung, kein Ausbildungsplatz, kein Job)
3. Ich nehme mir bewusst nach Schule oder Ausbildung einen Zeitraum, um mich in einem (neuen) Praxisfeld auszuprobieren bzw. einzubringen.

Die Vielfalt von Gründen eines Freiwilligen für einen BFD

- Eine praxisnahe Tätigkeit in einer EST (z.B. Musikverein oder -verband) nach eigener Wahl (keine Zuordnung, Vermittlung nur wenn gewünscht und möglich!)
- Eine spannende Tätigkeit im Bereich Kultur und Bildung mit eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten
- Einen umfangreichen Kompetenzerwerb im Bereich Kultur und Bildung (flexibel je nach Einsatzstelle)
- eine Möglichkeit sich bürgerschaftlich zu engagieren, sich selbst einzubringen und sich persönlich weiter zu entwickeln
- Eine Alternative zum FSJ/FÖJ (im Einzelfall)
- Der Erwerb von Praxiserfahrungen (sozialversichert) über einen Zeitraum zwischen 6 und 18 Monaten
- Kompetente fachliche und pädagogische Betreuung bzw. Beratung durch EST und BFD-Träger
- Variable (gleitende) Arbeitszeiten zwischen 20,5 und 40 h/Woche (auch Sa/So) (bei U27 Jahren nur 40h/Woche möglich)
- Spezielle Bildungstage zur individuellen Weiterbildung, die durch Bundesmittel oder EST finanziert sowie durch BFD-Träger oder EST organisiert werden
- Ein monatliches Taschengeld
- Einen Urlaubsanspruch von 2 Tagen je Monat (Ausnahme unter 18 Jahren)
- Die Einzahlung von Sozialbeiträgen durch die EST (KV, AV, RV, PV)
- Eine Gesetzliche Unfallversicherung über BG (z.B. für Arbeitsunfälle) durch EST
- Eine Haftpflichtversicherung über die EST
- Ein Arbeitszeugnis von EST bzw. BFD-Träger als positiver Bestandteil einer Bewerbung für Ausbildung bzw. Beruf
- Der Aufbau eines umfangreichen persönlichen Netzwerkes

Bedingungen für eine Einsatzstelle (EST)

Mögliche EST sind in erster Linie die gemeinwohlorientierten Mitgliedsstrukturen der BDMV/DBJ. Auch über die Mitgliedsstrukturen hinaus können sich EST dem BFD-Träger DBJ anschließen. Die EST muss sich innerhalb Deutschlands befinden.

Alle EST müssen sich mit einem speziellen Formular der Zentralstelle über den BFD-Träger durch das BAFzA anerkennen lassen. Durch das verwendete Formular erfolgt automatisch die Zuordnung zur Zentralstelle BKJ sowie zum BFD-Träger DBJ.

Nutzen für eine EST

Ein Einsatz der Freiwilligen ist in fast allen Bereichen der Vereins – bzw. Verbandsstrukturen denkbar, sofern die Arbeitsmarktneutralität gewahrt bleibt.

Aufgabengebiete wären zum Beispiel:

- Überfachliche Jugendarbeit (Bildung, Freizeitgestaltung etc.)
- Musikalische Anleitung im Rahmen fachlicher Qualifikation
- Projektmanagement für Großprojekte (Musikfeste, Vereinsjubiläen etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsmarketing
- Politisches Lobbying/ Kulturpolitik

Praktischer Nutzen:

- Kostendeckender Zuschuss des Bundes zu Sozialversicherung und Taschengeld der Freiwilligen, da der Einsatz von Eigenmitteln nicht zwingend gefordert ist (freiwillig ist die Erhöhung des Taschengeldes möglich)
- Minimale Ausgaben für Berufsgenossenschaft, Versicherung und Verwaltungspauschale (ca. 200 €/Jahr)
- Unterstützung bei der täglichen Verbands/Vereinsarbeit, Freiwillige können
- Impulsgeber für die Arbeit werden bzw. neue Themen in der Vereinsarbeit erschließen
- Freiwillige können Beiträge zur intensiven Vernetzung der EST leisten
- Vielfältige Möglichkeiten, die Öffentlichkeitsarbeit / PR für die EST zu erweitern/zu verbessern
- Eigene Auswahl der Freiwilligen durch die EST, so dass evtl. Personen, die bereits im Umfeld der EST arbeiten, durch das Taschengeld eine Anerkennung erfahren
- Natürlich können auch neue Impulse durch „Verbands/Vereins-Fremde“ erzielt werden
- Eine EST kann auch mehrere Freiwillige anmelden und einsetzen
- Der Beginn eines BFD kann frei gewählt werden
- Die Arbeitszeiten können gleitend über alle Tage der Woche verteilt werden (Achtung; unter 18 Jahren darf nur von 6-20 Uhr gearbeitet werden!)
Im Falle der vorzeitigen Aufhebung eines Vertrages mit Freiwilligen besteht keine Nachbesetzungspflicht
- Mit BFD-Träger und Zentralstelle haben alle EST starke Partner, die die EST bei der Organisation und Abwicklung des Dienstes komplett anleiten sowie die pädagogische Arbeit mit den Freiwilligen vorrangig übernehmen

Aufgaben einer EST nach Anerkennung

- Betreuung und Anleitung der Freiwilligen durch qualifiziertes Personal
 - o in 25% der Dienstzeit der Freiwilligen je Woche muss der persönliche Kontakt des Verantwortlichen der EST am Arbeitsplatz der Freiwilligen gewährleistet sein.
 - o Für die Freiwilligen muss (bei dringender Notwendigkeit) eine Möglichkeit bestehen, EST-Verantwortlichen für eine zeitnahe Rücksprache zu kontaktieren (Email, Telefon etc.)
- Einrichtung bzw. Gewährleistung eines eigenen festen Arbeitsplatzes für die Freiwilligen in Vereinsheim, Probenobjekt, Vereinsbüro, Geschäftsstelle etc. zur täglichen Nutzung (privates Homeoffice ist nicht zulässig)
- Einsatz des Freiwilligen gemäß Aufgabenbeschreibung (mit eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten)
- ausreichende und angemessene Beschäftigung der Freiwilligen (U27 40h/Woche / Ü27 ab 20,5h/Woche)
Achtung: unter 18 Jahren darf nur von 6-20 Uhr gearbeitet werden!
- Gewährung von 24 Tagen Erholungsurlaub für Freiwillige auf 12 Monate Dienstzeit (12 Tage bei 6 Monaten, 24 + 12 Tage bei 18 Monaten Dienstzeit)
Ausnahme: Freiwillige 16 Jahre alt: 27 Tage/Jahr
Freiwillige 17 Jahre alt: 25 Tage
- Freistellung bzw. Entsendung der Freiwilligen für alle Bildungstage
- Teilnahme am EST-Jahrestreffen des BFD-Trägers
- Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Regelungen

Eigene finanzielle Leistungen einer EST

- Zahlung eines jährlichen Beitrages an die Berufsgenossenschaft von 81€/Jahr (gesetzliche Unfallversicherung – Verwaltungsberufsgenossenschaft [VBG])
- Zahlung einer einmaligen Verwaltungspauschale je Freiwilligen an die DBJ als BFD-Träger
 - von 45,00€ (für 6 Monate Dienstzeit)
 - von 90,00€ (für 12 Monate Dienstzeit)
 - von 135,00€ (für 18 Monate Dienstzeit)

Nichtmitglieder der BDMV/DBJ zahlen die jeweils doppelte Summe der Verwaltungspauschale.
Die Pauschale ist zahlbar bei Dienstbeginn der Freiwilligen.
Bei vorzeitigem Abbruch des Dienstes erfolgt keine Rückzahlung.
- Abschluss/Einbindung einer Haftpflichtversicherung für die Freiwilligen
- Kosten für eigenverantwortlich zu organisierende Bildungstage lt. Übersicht (evtl. Teilnahmegebühr, Fahrtkosten etc.)
- Sonstige Kosten:
Eventuelle Kosten für Verwaltung, Arbeitsplatz sowie Anleitung der Freiwilligen
Fahrtkosten für Jahrestreffen der EST
Evtl. freiwillige Erhöhung des Taschengeldes (und damit des SV-Beitrages)

Aus Zuschuss gedeckte Leitung einer EST

- Zahlung des Grundbetrags Taschengeld an die Freiwilligen
- Abführung der entsprechenden SV-Beiträgen

Übersicht zu den Bildungstagen

Bei BFD 6 Monate

U27 (12 Tage generell Pflicht)	Ü27 (6 Tage generell Pflicht)
1x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs	1x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs
2 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung	1 Tag eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung → Freiwillige können wahlweise 1 weiteren Tag in Anspruch nehmen, Kosten trägt die EST
5 Tage politische Bildung (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-	Pol. Bildung entfällt hier

Bei BFD 12 Monate

U27 (25 Tage generell Pflicht)	Ü27 (12 Tage generell Pflicht)
2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs	2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs
10 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung	2 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung → Freiwillige können wahlweise bis zu weitere 8 Tage in Anspruch nehmen, Kosten trägt die EST
5 Tage politische Bildung (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-	Freiwillig: 5 Tage politische Bildung (Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-

Bei BFD 18 Monate

U27 (31 Tage generell Pflicht)	Ü27 (18 Tage generell Pflicht)
2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs	2x5 Tage Bildung über DBJ (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,- je Kurs
16 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung	8 Tage eigenverantwortlich organisiert durch EST (Teilnahme ist Pflicht, Kosten trägt EST) Nachweis über Teilnahmebescheinigung → Freiwillige können wahlweise bis zu weitere 8 Tage in Anspruch nehmen, Kosten trägt die EST
5 Tage politische Bildung (Teilnahme ist Pflicht, Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-	Freiwillig: 5 Tage politische Bildung (Finanzierung klärt Träger über BAFzA, in einer Bildungseinrichtung BAFzA) Fahrtkosten von BAFzA bis 130,-

Möglichkeiten für eigenverantwortlich organisierte Bildungstage der EST

Generell:

Seminarangebote aus den Bereichen Kultur und Bildung, schwerpunktmäßig zu Jugendthemen

speziell:

- Seminare von bundesweiten Jugendorganisationen/Institutionen
- Kurse und AT der DBJ
- Kurse auf Landesebene (eigener Musikverband, andere Verbände, LJR, LMR, LMA o.ä.)
- Offene Kurse von Anbietern auf Bezirks-, Kreis- oder Stadtebene

Konkrete Details zur Zahlung von Taschengeld und SV-Abgaben durch EST

Der Bund unterstützt die EST mit einem maximalen monatlichen Zuschuss für Taschengeld und SV-Beiträge.

Dieser Zuschuss unterscheidet dabei wie folgt:

Für Freiwillige unter 26 Jahren max. 250,00€ / Monat.

Für Freiwillige ab 26 Jahren max. 350,00€ / Monat.

Achtung: Diese Altersgrenze unterscheidet sich zur Gliederung der Arbeitszeit.

Grund der Unterscheidung ist die Grenze beim gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld.

Der Zuschuss fließt nur, sofern entsprechende Kosten entstehen, d.h. nur für das tatsächlich gezahlte Taschengeld und die SV-Abgaben.

Diese Zuschüsse fließen momentan direkt vom BAFzA an die EST.

Ein Verwendungsnachweis muss nicht erstellt werden.

Die DBJ als BFD-Träger arbeitet an einer Lösung, alle EST vom bürokratischen Aufwand für die Zahlungsvorgänge an Freiwillige bzw. Krankenkassen zu entlasten.

Zahlungsmodell ohne Eigenleistung der EST

Monatliches Taschengeld + SV-Abgaben in €

U26 bei 40h/Woche :

177,81 + 72,19 (ab 23 ohne Kind) = Zuschuss von 250,00

178,12 + 71,87 (u 23 oder ab 23 mit Kind) = Zuschuss von 249,99

26 Jahre bei 40h/Woche :

248,93 + 101,07 (ohne Kind) = Zuschuss von 350,00

249,83 + 100,62 (mit Kind) = Zuschuss von 350,00

Ü26 ab 20,5h/Woche :

248,93 + 101,07 (ohne Kind) = Zuschuss von 350,00

249,83 + 100,62 (mit Kind) = Zuschuss von 350,00

Erläuterungen zu den Taschengeldern/SV-Abgaben:

SV - Abgaben ab 23 ohne Kind:

KV 15,5% + 19,90% RV + 3% AV + PV 1,95% + 0,25% Zuschlag

SV - Abgaben ab 23 mit Kind oder bis 22 ohne Kind:

KV 15,5% + 19,90% RV + 3% AV + PV 1,95%

Hinweise:

Mit einem Eigenbeitrag der Einsatzstelle ließe sich das Taschengeld aufstocken, Die Höchstgrenze beträgt dafür 330€ pro Monat.

Sollten in der gleichen EST FSJ-Stellen vorhanden sein, darf das Taschengeld BFD nicht höher oder tiefer sein als das Taschengeld FSJ.

EST erhalten dazu einen kompletten Überblick der entstehenden Kosten

„Taschengeld + SV“ mit Verwendung von Eigenmitteln.

Nach Ableistung des Dienstes muss jeder Freiwillige eine Jahresabrechnung für seine Steuerkarte durch die EST erhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Verantwortliche in den Mitgliedsverbänden der BDMV/DBJ,

ab dem 1. November 2011 ist die Deutsche Bläserjugend (DBJ) im Auftrag der BDMV zugelassener Träger für den Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung (BFD) in Deutschland.

Wir freuen uns sehr, Ihnen damit eine hochwertige Dienstleistung anbieten zu können, die für viele Landesverbände sowie deren Untergliederungen sehr interessant sein sollte!

Die Schwerpunkte in Kürze:

- Interessierte gemeinnützige Mitgliedsverbände bzw. Vereine der BDMV können über die DBJ Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) werden.
- Als Thema sind **alle** Aufgaben eines Musikverbandes/Musikvereines möglich!
- Sie können damit Menschen vorrangig zwischen 24 und 70 Jahren als Freiwillige einsetzen, die solch einen Dienst leisten wollen - auch mehrere Freiwillige je Einsatzstelle (Jugendliche unter 24 Jahre im Einzelfall möglich).
- Diese Personen können selbst ausgewählt werden und zu jedem Zeitpunkt den Dienst beginnen – eine fachliche Anleitung und ein Arbeitsplatz durch die Einsatzstelle müssen jedoch gewährleistet sein.
- Für Freiwillige bis 27 Jahre läuft der BFD als Vollzeitdienst (40h/Woche)
- Ab 27 Jahre kann der BFD auch schon als Teilzeit ab 20,5h/Woche laufen!
- Die Dienstzeit eines Freiwilligen muss mindestens 6 Monate und kann höchstens 18 Monate betragen. Eine Einsatzstelle kann aber beliebig viele Freiwillige nacheinander einsetzen.
- Freiwillige erhalten ein monatliches Taschengeld, für welches eine Einsatzstelle 250,- oder 350,- Euro Zuschuss je Monat für Taschengeld und Sozialbeiträge erhält!
- Zusätzliche Eigenmittel der Einsatzstelle für das Taschengeld sind nicht notwendig!! (freiwillig möglich bis 330,00€ Taschengeld je Monat)

Alle ausführlichen Details sind im angefügten Informationsmaterial zusammengestellt. Sämtliche dazu notwendigen Anträge/Formulare etc. werden von der DBJ für jede Einsatzstelle vorbereitet und bearbeitet.

Interessierte Verbände und Vereine melden sich bitte ab sofort – Kontakt siehe Informationsmaterial.

Mit jeder potentiellen Einsatzstelle wird umgehend nach Meldung ein persönlicher Termin vor Ort vereinbart, um alle Detailfragen zu besprechen.

Achtung – die Zahl der Einsatzstellen steht nicht unendlich zur Verfügung!
Eine schnelle Reaktion sichert Ihnen gewünschte Plätze!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Mit herzlichen Grüßen

Wolfgang Grüneberg
Bundesvorsitzender der DBJ